

Satzung
über die Festlegung der Grenzen
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hauptendorf

Vom 16.01.1997

Die Stadt Herzogenaurach erläßt auf Grund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 08.01.1997 AZ: 41 610/5 genehmigte Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hauptendorf werden im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 467 und 468, Gemarkung Burgstall, wie im beiliegenden Lageplan vom 03.05.1996 eingetragen, festgesetzt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (vgl. § 29 BauGB) nach § 34 BauGB, sofern nicht § 30 BauGB Anwendung findet.

§ 3

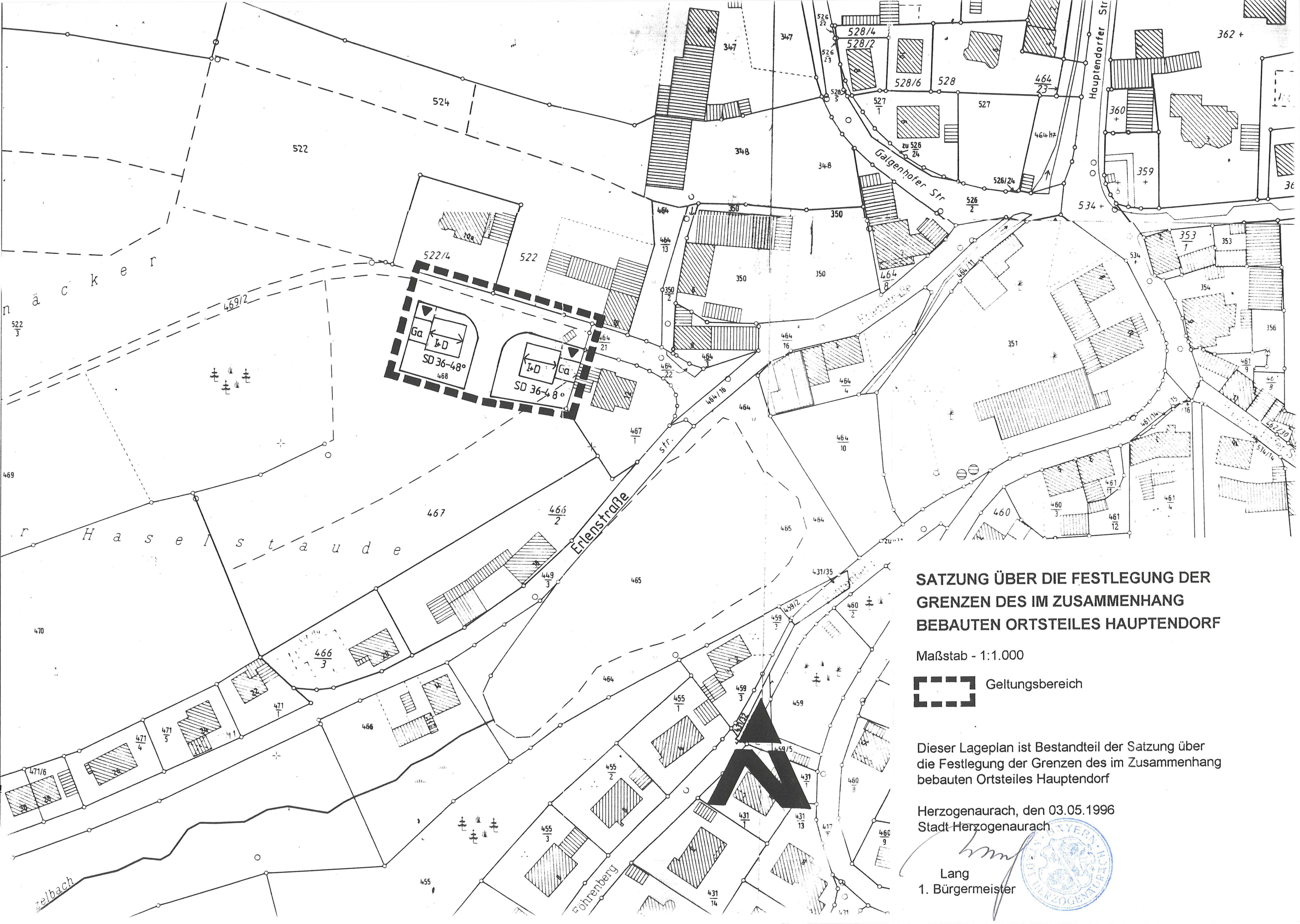
Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Herzogenaurach, den 16.01.1997

Stadt Herzogenaurach

Lang
1. Bürgermeister





SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES HAUPTENDORF

Maßstab - 1:1.000

 Geltungsbereich

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hauptendorf

Herzogenaurach, den 03.05.1996
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister

